

Ortsrecht

Ordnungsziffer 4.20

Titel Satzung für die Volkshochschule Krefeld

Satzung für die Volkshochschule Krefeld

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung vom 14. 12. 1978 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975, S. 91/ SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV NW, S. 290) sowie der §§ 4 Abs. 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz/ 1. WbG) vom 31. 7. 1974 (GV NW, S. 769/ SGV 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 7. 1977 (GV NW, S. 284), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Rechtscharakter
§	2	Aufgaben und Gliederung der Volkshochschule
§	3	Bedienstete des Trägers
§	4	Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse
§	5	Leiter der Volkshochschule
§	6	Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter
§	7	Nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter
§	8	Mitarbeiter des Verwaltungsdienstes
§	9	VHS-Konferenz
§	10	VHS-Versammlungen
§	11	Inkrafttreten

§ 1

Rechtscharakter

(1) Die Stadt Krefeld ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen "Volkshochschule Krefeld".

(2) Die Volkshochschule ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers und öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung.

§ 2

Aufgaben und Gliederung der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes und erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig von Interessengruppen. Im Rahmen der Richtlinien des Landes und des Trägers hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind jedermann zugänglich; bei abschlußbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Die Volkshochschule soll nach Fachbereichen gegliedert sein. Sie führt Veranstaltungen zentral und in Stadtteilen durch. Es können Außenstellen eingerichtet werden.

§ 3

Bedienstete des Trägers

Der Leiter der Volkshochschule, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige hauptberufliche Mitarbeiter der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.

§ 4

Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse

(1) Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich für die Stadt als Träger aus der Gemeindeordnung, dem Weiterbildungsgesetz sowie aus der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung.

(2) Der zuständige Fachausschuß des Rates für die Volkshochschule ist der Kulturausschuß. Er berät die Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Er wird insbesondere über den Arbeitsplan der Volkshochschule unterrichtet.

§ 5

Leiter der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule hat einen hauptamtlichen Leiter. Er ist verantwortlich für die Gesamtarbeit der Volkshochschule. Er trägt die Dienstbezeichnung "Direktor der Volkshochschule".

(2) Aufgaben des Leiters der Volkshochschule sind insbesondere:

- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
- b) Aufstellung des Arbeitsplanes,
- c) Mitwirkung bei der Einstellung hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter,
- d) Verpflichtung der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages,
- g) Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der Dienstanweisungen,
- h) Vorbereitung von Mitwirkungsangelegenheiten der Mitarbeiter und Teilnehmer,
- i) Verwaltung der Räume, der Ausstattung und der Einrichtung der Volkshochschule,
- j) Ausübung des Hausrechts,
- k) Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen,
- l) Fortbildung der VHS-Mitarbeiter.

(3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und den Mitarbeitern für den Verwaltungsdienst durch.

§ 6

Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen verantwortlich.

(2) Sie wirken weiter mit an der Volkshochschularbeit durch:

- a) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Planungen des Weiterbildungsangebotes ihres Arbeitsbereichs,
- b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihre Arbeitsbereiche in den Grenzen des festgelegten finanziellen Rahmens,
- c) Bedarfsanmeldung für den Haushaltsvoranschlag,
- d) Vorschläge für die Ver- und Entpflichtung nebenamtlicher Mitarbeiter (Dozenten),
- e) Entwicklung von Vorschlägen für didaktischmethodische Konzepte und Unterrichtspläne,
- f) Vorschläge für arbeitsbereichebezogene Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen.

§ 7

Nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Lehrveranstaltungen können entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern, die nebenamtlich tätig sind, übertragen werden. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.

(2) Sie wirken an der Planung der Volkshochschularbeit mit durch:

- a) Vorschläge für die Arbeitspläne
- b) Teilnahme an Besprechungen der pädagogischen Mitarbeiter.

S 8

Mitarbeiter des Verwaltungsdienstes

(1) Zur Erledigung der Verwaltungsarbeit in der Volkshochschule stellt der Träger das erforderliche Verwaltungspersonal zur Verfügung.

(2) Die ordnungsmäßige Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte obliegt dem Verwaltungsleiter. Er wird bei allen Aufgaben mit finanziellen, personellen, organisatorischen und räumlichen Konsequenzen beteiligt.

§ 9

VHS-Konferenz

(1) Mitglieder der Konferenz sind:

- a) der Leiter der Volkshochschule,
- b) sechs Vertreter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
- c) sechs Vertreter der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
- d) sechs Teilnehmer,
- e) der Verwaltungsleiter.

(2) Mitarbeiter und Teilnehmer wirken in der Konferenz mit an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

(3) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter der Volkshochschule oder über den Leiter an den Träger richten.

(4) Empfehlungen können insbesondere betreffen:

- a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
- b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
- d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.

(5) Die Konferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(6) Der Oberstadtdirektor oder ein von ihm bestimmter Vertreter sowie die sonstigen hauptamtlichen Mitarbeiter haben das Recht, an der Konferenz teilzunehmen.

(7) Die Konferenz soll in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zusammentreten. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von mindestens einem Drittel der Mitglieder, vom Leiter der Volkshochschule oder vom Träger verlangt wird.

(8) Der Leiter der Volkshochschule führt den Vorsitz in der Konferenz. Er lädt die Mitglieder und die übrigen Teilnahmeberechtigten spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 10

VHS-Versammlungen

(1) Die Mitarbeiter und Teilnehmer haben das Recht zur Mitwirkung in Versammlungen.

(2) Die Versammlungen sollen mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt zusammentreten.

(3) Die Versammlung der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
- b) Wahl der Mitglieder der VHS-Konferenz und deren Stellvertreter für die Dauer eines Jahres.

(4) Die Versammlung der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
- b) Wahl der Mitglieder der VHS-Konferenz und deren Stellvertreter für die Dauer eines Jahres.

(5) Die Versammlung der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst hat die Aufgabe, Anregungen für die VHS-Konferenz zu beraten.

(6) Die Teilnehmer an Lehrveranstaltungen, die sich über mindestens zehn Wochen in einem Arbeitsabschnitt erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen in einer Lehrveranstaltung einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher hat folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Interessen der Teilnehmer gegenüber dem Dozenten, dem Fachbereichsleiter und dem Leiter der Volkshochschule,
- b) Vertretung der Teilnehmer in der Sprecherversammlung.

Die Teilnehmer können Anregungen für die Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen geben. Die Anregungen sind dem Leiter der Volkshochschule zuzuleiten, der sie, sofern er den Anregungen nicht nachkommt, der Konferenz zuleitet.

Die Sprecher der Lehrveranstaltungen treten zu einer Versammlung zusammen.

Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Angelegenheiten für die VHS-Konferenz,
- b) Wahl der Mitglieder der VHS-Konferenz und deren Stellvertreter für die Dauer eines Jahres.

(7) Der Leiter der VHS lädt spätestens 1 Woche vor den Sitzungen der unter Absatz (3) bis (6) genannten Versammlungen, mit Ausnahme der Sprecherwahlen in den Lehrveranstaltungen, zu den Versammlungen ein.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.